

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 01.10.2024
Zl. 920-06/2024, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024
erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG,
LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt

Erträge	€ 18.124.200,00
Aufwendungen	€ 18.027.000,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	€ 97.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 0,00
Summe Haushaltsrücklagen	€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€ 97.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt

Einzahlungen	€ 21.385.200,00
Auszahlungen	€ 23.865.400,00
Geldfluss aus der voranschlagwirksamen Gebarung	-€ 2.480.200,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der 2. Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Auflauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister: